

Ihr Beratungsergebnis



startothek

Gründungsrecht online

Inhaltsverzeichnis

Sitzungshistorie der Beratung	3
ToDo-Liste	4
Beratungsergebnis	6
Gesellschafts- und Gewerberecht.....	6
Der Wirtschaftszweig Architektur- und Ingenieurbüros.....	6
Der Wirtschaftszweig Architekturbüro.....	6
Die Berufszugangsvoraussetzungen und Verbandsstrukturen bei der Tätigkeit als Architekt.....	6
Die landesrechtlichen Vorschriften des Bundeslandes Niedersachsen.....	8
Hinweis zum Namen des Unternehmens.....	8
Die Berufshaftpflichtversicherung.....	10
Meldepflichten bei der Gründung eines freiberuflichen Unternehmens.....	11
Fördermöglichkeiten	12
ERP-Gründerkredit - StartGeld.....	12
MikroSTARTer Niedersachsen.....	13
Niedersachsen-Gründerkredit.....	15
Ihr Berater	17

Sitzungshistorie

Diese Angaben wurden von Ihnen gemacht:

In welcher Gemeinde soll das Unternehmen gegründet werden?

- Georgsmarienhütte, Stadt

In welchem Bundesland soll das Unternehmen gegründet werden?

- Niedersachsen

Wählen Sie bitte einen Wirtschaftszweig aus!

- Architektur- und Ingenieurbüros

Was soll gegründet werden?

- Architekturbüro

Handelt es sich um eine Gründung mit oder ohne Gründungspartner?

- Gründung ohne Partner

Wird die Architekten- bzw. Ingenieurs-Tätigkeit freiberuflich oder gewerblich ausgeübt?

- freiberuflich

Welche Rechtsform soll das Unternehmen haben?

- Einzelbüro

Sollen im Rahmen des Gründungsvorhabens Immobilien vermittelt/verwaltet werden?

- Vermittlung nur in unbedeutendem Umfang

Wird der Gründer (auch) als Bauträger tätig?

- Nein

Wer soll die Fördermittel erhalten?

- Existenzgründer (vor der Gründung)

Was soll gefördert werden?

- Existenzgründung und -festigung

Welcher Art der Förderung wird gewünscht?

- Darlehen

ToDo-Liste

Gesellschafts- und Gewerberecht

Ihre Notizen:

Die landesrechtlichen Vorschriften für Architekten in Niedersachsen

Bitte nehmen Sie Kontakt mit der zuständigen Architektenkammer auf. Lassen Sie sich in die Architektenliste eintragen und klären Sie die Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 8](#)

Informationen durch den Berater:

ToDo erledigen bis: **12.06.2014**

Als Berater können Sie jedes ToDo terminieren und kommentieren!

Erledigt:

Die Berufshaftpflichtversicherung

Bitte prüfen Sie, ob für Ihr Gründungsvorhaben eine Berufs-Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist. Überprüfen Sie auch, ob Sie bestimmte betriebliche Risiken freiwillig versichern möchten.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 10](#)

Informationen durch den Berater:

ToDo erledigen bis: **20.02.2014**

Als Berater können Sie jedes ToDo terminieren und kommentieren!

Erledigt:

Meldepflichten bei der Gründung eines freiberuflichen Unternehmens

Bitte melden Sie Ihre freiberufliche Tätigkeit beim Finanzamt und ggf. bei der zuständigen Berufsgenossenschaft an. Lassen Sie sich ggf. auch vom Finanzamt bestätigen, dass es sich bei Ihrem Gründungsvorhaben um eine freiberufliche Tätigkeit handelt.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 11](#)

Informationen durch den Berater:

ToDo erledigen bis: **06.03.2014**

Als Berater können Sie jedes ToDo terminieren und kommentieren!

Erledigt: 0

MUSTER

Ihr Beratungsergebnis

Gesellschafts- und Gewerberecht

Der Wirtschaftszweig Architektur- und Ingenieurbüros

Die Berufsbezeichnung "Architekt" bzw. "Ingenieur" ist **gesetzlich geschützt** mit der Folge, dass ausschließlich Personen, die zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt sind, solche Büros gründen dürfen.

Architektur- und Ingenieurbüros werden in der Regel **freiberuflich** betrieben. Eine gewerbliche Tätigkeit liegt vor, wenn Architekten bzw. Ingenieure in nicht geringem Umfang als Makler bzw. Bauträger oder Baubetreuer tätig werden. Diese Tätigkeiten sind prinzipiell erlaubnispflichtig ([§ 34c Gewerbeordnung \(GewO\)](#)).

Der Wirtschaftszweig Architekturbüro

In diesem Wirtschaftszweig gibt es folgende Berufsbilder:

- **Architekt:** Die Berufsaufgabe des Architekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken.
- **Innenarchitekt:** Die Berufsaufgabe des Innenarchitekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Innenräumen.
- **Garten- und Landschaftsarchitekt:** Die Berufsaufgabe des Garten- und Landschaftsarchitekten ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche und ökologische Garten und Landschaftsplanung.
- **Stadtplaner:** Die Berufsaufgabe des Stadtplaners ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Orts- und Stadtplanung, insbesondere die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne. Darüber hinaus können auch die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne, die städtebauliche Beratung, die Erstellung von städtebaulichen Gutachten sowie die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Entwicklungs- und Regionalplänen zu den Berufsaufgaben gehören.

Zu allen Betätigungsfeldern gehört zudem

- die koordinierende Lenkung und Überwachung der Planung und Ausführung,
- die Beratung,
- Betreuung und
- Vertretung des Auftraggebers in allen mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängende Fragen.

Hierzu gehören ferner die Rationalisierung von Planung und Plandurchführung sowie die Erstellung von **Fachgutachten**.

Die Berufszugangsvoraussetzungen und Verbandsstrukturen bei der Tätigkeit als Architekt

Allgemeines

Um ein Architekturbüro gründen zu dürfen, muss die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung vorliegen. Diese wird durch Abschluss des Studiums, Eintragung in

Ihr startothek Beratungsergebnis

die Architektenliste und Mitgliedschaft in der berufsständischen Interessenvereinigung (Architektenkammer) erlangt.

Die Mitgliedschaft in der Kammer ist grundsätzlich mit einer Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk verbunden.

Das Architektenrecht ist Landesrecht. Daher ist der Berufszugang und die Verbandstrukturen in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt.

"**Architekt**" darf sich aber nur derjenige nennen, der in die Architektenliste eines Bundeslandes eingetragen ist.

Dies gilt teilweise auch für die Berufsbezeichnung "**Freischaffender Architekten**".

Diese Berufsbezeichnungen sind durch Architektengesetze der Länder geschützt und dienen zugleich durch die Kontrolle der Qualifikation dem Verbraucherschutz.

Hieraus folgt aber auch, dass der freiberufliche Architekt in Konkurrenz mit gewerblicher Unternehmen und staatlichen Eigenleistungen steht. Diese freie Konkurrenz findet jedoch ihre Grenzen in den landesrechtlichen Vorschriften.

Die Bauordnungen der Länder regeln die **Bauvorlageberechtigung**. Dies ist jedoch notwendig um bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben eine Baugenehmigung beantragen zu können. Dies stellt also eine Marktzutrittsvoraussetzung für Architekten dar.

Die einzelnen Bundesländer stellen unterschiedlich Anforderungen an die Aufnahme in die jeweilige Architektenkammer.

Die folgenden Angaben stellen nur ein Grundmuster der Landesregelungen dar. Eine detailliertere Darstellung wird Ihnen im weiteren Verlauf noch zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich muss der Antragende folgende **Voraussetzungen für die Eintragung** beachten bzw. erfüllen:

1. Der Hauptwohnsitz oder die Hauptniederlassung (oder z. T. die überwiegende Beschäftigung) muss im jeweiligen Bundesland liegen.
2. Der Gründer muss einen erfolgreichen Abschluss eines Studiums (z. T. ist eine Mindestsemesterzahl erforderlich) in seiner Fachrichtung an einer deutschen Universität, Hochschule, Fachhochschule oder gleichrangigen deutschen Lehranstalt nachweisen.
3. Nach Abschluss seiner Ausbildung muss der Gründer eine praktische Tätigkeit in den wesentlichen Berufsaufgaben seiner Fachrichtung vorweisen. Die Zeitraum beträgt mindestens zwei Jahre. Teilweise wird zudem eine Weiterbildung verlangt, die vereinzelt auf die praktische Zeit angerechnet werden kann. Gründer, die die Befähigung zum höheren technischen Dienst besitzen brauchen z. T. die Praktika und Weiterbildungen nicht nachweisen.
4. Ebenso wird derjenige eingetragen, der in die Liste der jeweiligen Fachrichtung bei der Architektenkammer in einem Lande im Geltungsbereich des **Grundgesetzes** der Bundesrepublik Deutschland nur deshalb gelöscht worden ist, weil die Wohnung oder die berufliche Niederlassung in diesem Lande aufgegeben wurde, ist ein Antragsteller innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste ohne Prüfung der Voraussetzungen in die Liste seiner Fachrichtung einzutragen.
5. Eine Eintragung in die Architektenliste kann unter Umständen auch ohne Studium erfolgen. Die ist möglich, wenn der Gründer durch Vorlage eigener Planungsunterlagen und Arbeitsbescheinigungen nachweist, dass er in einer der Architekturfachrichtungen bei einem Architekten eine mindestens zehnjährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat, und die erforderlichen beruflichen Kenntnisse nachweist, die einem mit Erfolg abgeschlossenen Studium entsprechen. In einem solchen Fall kann der Eintragungsausschuss verlangen, dass der Antragsteller die erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Prüfung vor dem Eintragungsausschuss nachweist.

- Schließlich kann derjenige Gründer in die Liste eingetragen werden, der sich durch besonders herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Architektur ausgezeichnet hat.

Die landesrechtlichen Vorschriften des Bundeslandes Niedersachsen

Die Architektenliste für Niedersachsen wird bei der Architektenkammer Niedersachsen geführt.

Alle Voraussetzungen bezüglich der Eintragung in die Liste sind im Niedersächsischen Architektengesetz (NArchG) festgelegt.

Die landesspezifischen Voraussetzungen der Eintragung in die Liste, auch für EU-, EWR- und sonstige Ausländer, sind in den §§ 2, 3, 4 NArchG geregelt.

Berufshaftpflichtversicherung

Mit Aufnahme der freischaffenden Tätigkeit muss eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Dies wird durch das landesrechtliche Berufsrecht (Architektengesetz) bestimmt.

Diese Versicherung dient der eigenen wirtschaftlichen Absicherung. Teilweise haben die Landesarchitektenkammern spezielle Rahmenverträge mit besonders günstigen Konditionen für Existenzgründer mit Versicherungsunternehmen ausgehandelt. Auskünfte dazu erteilt die Architektenkammer.

Versorgungswerk

Die Eintragung in die Architektenliste ist in der Regel verbunden mit einer Zugehörigkeit zum berufsständischen Versorgungswerk. Diese Zugehörigkeit begründet Versorgungsleistungen im Alter, bei Berufsunfähigkeit und an Hinterbliebene. Bis auf wenige Ausnahmen sind die Leistungen beitragsbezogen, d. h. es besteht die Möglichkeit durch entsprechende Beitragszahlungen eine über dem Rentenniveau liegende individuelle Altersversorgung aufzubauen.

In der Regel bedarf es zur Aufnahme in das Versorgungswerk keines gesonderten Antrages. Vielmehr wird das Versorgungswerk von der Architektenkammer über Antragstellungen auf Eintragung in die Architektenliste informiert und tritt dann von sich aus auf den Gründer zu.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf, zu Ausnahmeregelungen und Beitragserleichterungen sind bei der zuständigen Architektenkammer erhältlich.

Zuständige Stelle:

Weitere Informationen bezüglich des Standesrechts (Berufsordnung, Verhaltenskodex, Honorarberechnung, Mitgliedsbeiträge, Versorgungswerk) hält die [Architektenkammer Niedersachsen](#) bereit.

Relevante Vorschriften:

§§ 3, 4, 7 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchG)

Hinweis zum Namen des Unternehmens

Eine generelle gesetzliche Regelung, welche Unternehmensnamen Freiberufler führen dürfen, besteht nicht. In Anlehnung an die Vorschriften der [Gewerbeordnung](#) (in Bezug auf

Ihr startothek Beratungsergebnis

den einzelnen Selbstständigen) und des **Partnerschaftsgesellschaftsgesetz** (in Bezug auf den Freiberufler) muss die Unternehmensbezeichnung auf jeden Fall den **Familiennamen** (Vorname ist nicht erforderlich) enthalten.

Hinweis:

Darüber hinaus kann der Beruf oder ein anderer Zusatz hinzugefügt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Zusatz keine gewerbliche Tätigkeit vermuten lässt.

Beispiel:

IT-Berater, die sich mit Systemlösungen befassen, zählen eindeutig zu den Freien Berufen. Wählt man aber als Unternehmensbezeichnung z. B. "EDV-Beratung", besteht die Gefahr, dass eine gewerbliche Tätigkeit angenommen wird, da die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes den Begriff "EDV-Beratung" mit einer gewerblichen Tätigkeit gleichsetzt.

Im Zweifel empfiehlt sich ein Zusatz, der die Verwechslung mit einer kaufmännischen Firma ausschließt, z. B. "Copy-Shop Friedrichstraße GbR".

Hinweis:

Bei der Wahl der Unternehmensbezeichnung ist außerdem darauf zu achten, dass der Name eine ausreichende Unterscheidungskraft besitzt, also keine Verwechslungsgefahr mit anderen Unternehmen besteht. Unter Umständen ist es ratsam, den gewünschten Namen bei der örtlichen IHK oder vom Bundesverband des jeweiligen Berufs prüfen zu lassen.

Verbreitete Personennamen (Müller, Schmitz usw.) haben keine Unterscheidungskraft. Daher muss diesen z. B. der Vorname oder eine Ortsbezeichnung hinzugefügt werden. Durch den Namen dürfen keinesfalls das Publikum oder andere Interessierte über Art, Umfang oder sonstige Verhältnisse des Geschäfts irregeführt werden.

Beispiel:

Ein kleines, nur regional tätiges Beratungsbüro darf z. B. keine Ortsbezeichnung aufnehmen, die auf eine bundesweite Aktivität hindeutet. Der Name "Deutsches Beratungsbüro..." wäre also unzulässig.

Hinweis:

Weitere Informationen finden Sie auf der folgenden Internet-Seite:

[IfB Institut für Freie Berufe](#)

Relevante Vorschriften:

§ 2 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) analog,

§ 15a Gewerbeordnung (GewO) analog,

§ 17 Handelsgesetzbuch (HGB)

Die Berufshaftpflichtversicherung

Die Berufshaftpflichtversicherung kommt bei freiberuflich Tätigen für Haftpflichtschäden auf, die in Ausübung des Berufs Dritten gegenüber verursacht werden. Der Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer selbst sowie für sein angestelltes Personal, für dessen Fehlverhalten er ebenfalls haftet. Die Berufshaftpflichtversicherung deckt Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab. Für bestimmte freiberufliche Tätigkeiten besteht auf Grund ihrer Berufsordnung die Verpflichtung eine solche Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Dies gilt u. a. für:

- Rechtsanwälte (**§ 51 Bundesrechtsanwaltsordnung**)
- Steuerberater (**§ 67 Steuerberatungsgesetz**)
- Ärzte (**§ 21 (Muster-) Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte**)
- Wirtschaftsprüfer (**§ 54 Wirtschaftsprüferordnung**)
- Freiberuflich tätige Rechtsberater, z. B. Rentenberater, Rechtsdienstleister in einem ausländischen Recht (**§ 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG**),

Des Weiteren besteht aber auch die Möglichkeit, dass die jeweilige Kammer, der der Freiberufler angeschlossen sein muss, in einem Kammergesetz oder der Kammerordnung den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung festlegt. Daher sollte sich der freiberuflich Tätige vor Aufnahme der Tätigkeit bei seiner Kammer informieren, ob der Abschluss einer solchen Versicherung für ihn verpflichtend ist.

Hinweis:

Auch wenn Sie nicht per Gesetz verpflichtet sind, Ihre betrieblichen Risiken abzusichern, sollten Sie sich über dieses Thema schon im Gründungsprozess Gedanken machen. Informieren Sie sich z. B. durch einen Versicherungsmakler oder das Internet über betriebliche Versicherungen. Überlegen Sie, welche der vielen Versicherungen überhaupt für Ihr Gründungsvorhaben von Bedeutung sind. Lassen Sie sich bei Interesse mehrere Angebote geben und entscheiden Sie in Ruhe.

Gängige betriebliche Versicherungen sind z. B.:

- Betriebshaftpflichtversicherung (häufig kombiniert mit einer Umwelthaftpflicht- und/oder Produkthaftpflichtversicherung)
- Berufshaftpflichtversicherung
- Kfz-Haftpflichtversicherung (gesetzlich vorgeschrieben nach **§ 1 PflVG**)
- Betriebsunterbrechungsversicherung (BU-Versicherung)
- Einbruchdiebstahlversicherung
- Elektronikversicherung
- Feuerversicherung
- Sturmversicherung
- Glasversicherung

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Versicherungsgesellschaften

Relevante Vorschriften:

[§ 51 Bundesrechtsanwaltsordnung](#), [§ 67 Steuerberatungsgesetz](#), [§ 21 \(Muster-\) Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte](#), [§ 54 Wirtschaftsprüferordnung](#), [§ 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG](#)

Meldepflichten bei der Gründung eines freiberuflichen Unternehmens

Freiberufler sind grundsätzlich **keine Gewerbetreibenden** und somit auch nicht verpflichtet, die Gründung ihres Unternehmens bei der zuständigen Behörde (Gewerbeamt) anzuzeigen. Da Sie einen Wirtschaftszweig ausgewählt haben, der zu den freien Berufen gehört, werden hier keine weiteren Informationen zur Gewerbeanmeldung gegeben.

Dies entbindet aber nicht von der Verpflichtung der Meldung beim **Finanzamt § 138 Absatz 1 Satz 3 Abgabenordnung (AO)**. Hierfür reicht i. d. R. ein kurzes Telefongespräch. Das Finanzamt schickt Ihnen dann einen Fragebogen (Betriebseröffnungsbogen) zu und teilt Ihnen eine neue Steuernummer mit.

Praxistipp:

Lassen Sie sich beim Ausfüllen des Fragebogens ggf. von Ihrem Steuerberater helfen. Denn die dort angegebenen Daten haben Auswirkungen für die steuerliche Einstufung Ihres Gründungsvorhabens.

Freiberufliche Gründer, **die Mitarbeiter beschäftigen**, müssen die Aufnahme ihrer freiberuflichen Tätigkeit auch bei der zuständigen **Berufsgenossenschaft (BG)** anmelden. Zusätzlich sind in manchen Berufszweigen auch Freiberufler ohne Mitarbeiter (z. B. Fotografen und Grafikdesigner) zur Mitgliedschaft in der BG verpflichtet. Nehmen Sie daher auf jeden Fall auch Kontakt mit der BG auf.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Das **Finanzamt**, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.

Die für das Unternehmen **zuständige Berufsgenossenschaft**

Relevante Vorschriften:

[§ 138 Absatz 1 Satz 3 Abgabenordnung \(AO\)](#);
Satzungen der zuständigen Berufsgenossenschaften

Fördermöglichkeiten:

ERP-Gründerkredit - StartGeld

Förderberechtigter	Existenzgründer/in; Unternehmen
Organisation	KfW Bankengruppe
Förderart	Darlehen

Aktueller Hinweis:

Das Programm wurde zeitlich befristet für ein Jahr für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Hochwasserschäden im Juni 2013 geöffnet und durch einen Signalzins von 1% deutlich verbessert (vgl. Abschnitt „Wichtige Hinweise“).

Ziel und Gegenstand

Die KfW Bankengruppe fördert mit Unterstützung des ERP-Sondervermögens Existenzgründer, Freiberufler sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln im In- und Ausland mit günstigen Konditionen bis zu einem Fremdfinanzierungsbedarf von bis zu 100.000 EUR.

Gefördert werden alle Formen der Existenzgründung, also Errichtung, Übernahme eines Unternehmens und Erwerb einer tätigen Beteiligung sowie Festigungsmaßnahmen in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Für Vorhaben mit einem höheren Fremdfinanzierungsbedarf steht der ERP-Gründerkredit – Universell zur Verfügung.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen, die ein Unternehmen bzw. eine freiberufliche Existenz in Deutschland gründen, oder
- freiberuflich Tätige und kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gemäß **KMU-Definition der EU**, die weniger als drei Jahre bestehen bzw. am Markt tätig sind.

Voraussetzungen

Existenzgründer müssen über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für das Vorhaben und über eine ausreichende unternehmerische Entscheidungsfreiheit verfügen.

Eine Gründung im Nebenerwerb muss mittelfristig auf den Vollerwerb ausgerichtet sein.

Die aktive Mitunternehmerschaft des Antragstellers muss gegeben sein.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Sanierungen und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der EU, die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben sowie Treuhandkonstruktionen und stille Beteiligungen Dritter.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Darlehen gewährt.

Finanzierungsanteil: bis zu 100% des Gesamtfremdfinanzierungsbedarfs.

Darlehenshöchstbetrag: maximal 100.000 EUR, davon Betriebsmittel maximal 30.000 EUR. Das StartGeld kann zweimal je Antragsteller gewährt werden, sofern der Darlehenshöchstbetrag nicht überschritten wird.

Laufzeit: maximal zehn Jahre, davon höchstens zwei Jahre tilgungsfrei.

Haftungsfreistellung: 80-prozentige Haftungsfreistellung für das durchleitenden Kreditinstitut.

Zinssatz: siehe aktuelle Konditionen

Antragsverfahren

Anträge sind unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare bei der jeweiligen Hausbank zu stellen. Diese leitet die Anträge weiter an die

KfW Bankengruppe
Palmengartenstraße 5–9
60325 Frankfurt am Main
Infocenter: (08 00) 5 39 90 01
Tel. (0 69) 74 31-0
Fax (0 69) 74 31-29 44
E-Mail: info@kfw.de
Internet: <http://www.kfw.de>

Förderanträge können auch über die elektronische Formulare Sammlung der KfW ausgefüllt werden. Die ausgedruckten Formulare werden nach der Prüfung durch die Hausbank bei der KfW eingereicht.

Quelle

Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 29. November 2011, Bundesanzeiger Nr. 187 vom 13. Dezember 2011, S. 4356; Merkblatt der KfW Bankengruppe, Stand Juni 2013; KfW-Information vom 17. Oktober 2011; Pressemitteilung der KfW vom 7. Juni 2013.

Wichtige Hinweise

Zur Bewältigung der Folgen des Hochwassers hat die KfW ihre Förderprogramme für hochwassergeschädigte Unternehmen, Private und Kommunen geöffnet und bietet zeitlich befristet für ein Jahr besonders günstige Konditionen an. Folgende Programme stehen zur Verfügung:

- KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Zur Überwindung kurzfristiger Liquiditätsprobleme bietet die KfW für betroffene Unternehmen außerdem die Möglichkeit zur Stundung von Zins- und Tilgungsleistungen bei bereits laufenden KfW- und ERP-Krediten an.
- KfW-Wohneigentumsprogramm für private Hausbesitzer und Altersgerecht Umbauen für private Vermieter und Wohnungsunternehmen.
- IKK – Investitionskredit Kommunen für Kommunen und das Programm IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen für kommunale und soziale Unternehmen.

Folgende Servicereferenzen der KfW stehen zur Verfügung:

- Für Gewerbliche Kreditprogramme: 0800 539-90 01
- Wohnwirtschaftliche Programme: 0800 539-90 02
- Infrastrukturprogramme: 0800 539-90 08

Der thematische Zuschnitt des ERP- und des KfW-Förderangebots wurde zum 1. Januar 2012 neu gestaltet. Damit werden Überschneidungen der KfW- und ERP-Förderung abgebaut.

Die ERP-Förderung wird sich künftig auf die Gründungs- und Innovationsfinanzierung sowie die Regionalförderung fokussieren. Die KfW-Programme decken die allgemeine Unternehmensfinanzierung sowie die Umwelt- und Energieeffizienzförderung ab.

Eine Kombination mit anderen KfW- oder ERP-Programmen ist nicht möglich.

Die Förderung wird als **De-minimis-Beihilfe** gewährt.

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil der Richtlinie.

MikroSTARTer Niedersachsen

Förderberechtigter	Existenzgründer/in; Unternehmen
Organisation	Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Ihr startothek Beratungsergebnis

Förderart	Darlehen
Ablauf	31.12.2015

Ziel und Gegenstand

Das Land Niedersachsen unterstützt im Konvergenzgebiet Unternehmensgründungen und -nachfolgen insbesondere von Kleinstgründern.

Mitfinanziert werden Ausgaben im Zusammenhang mit der Gründung oder Erweiterung von Unternehmen, darunter Investitionen, Betriebsmittel, Aus- und Weiterbildungskosten sowie Personalkosten.

Ziel ist die Existenzsicherung sowie Schaffung, Erhalt und Sicherung dauerhafter Arbeits- und Ausbildungsplätze durch eine Steigerung von nachhaltigen Gründungen aus der Nichterwerbstätigkeit.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die eine Voll- oder Teilzeitgründung eines Unternehmens oder eine Unternehmensnachfolge im Zielgebiet Konvergenz planen, sowie Unternehmen in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit mit Betriebssitz im Zielgebiet Konvergenz.

Das Zielgebiet Konvergenz umfasst folgende Landkreise: Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wumme), Heidekreis, Stade, Uelzen und Verden.

Voraussetzungen

Der Antragsteller muss ein Unternehmenskonzept vorlegen und über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für das Vorhaben verfügen.

Vor Antragstellung muss eine Erstberatung zum Gründungs- bzw. Investitionsvorhaben stattgefunden haben und es muss eine befürwortende fachkundige Stellungnahme einer bei der NBank hierfür gelisteten Institution vorliegen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Darlehens.

Der Umfang des Darlehens beträgt bis zu 100% der förderfähigen Kosten, die Darlehenssumme beträgt zwischen 5.000 und 30.000 EUR je Vorhaben.

Antragsverfahren

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung der Antragsformulare an die

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Günther-Wagner-Allee 12–16

30177 Hannover

Tel. (05 11) 3 00 31-3 33

Fax (05 11) 3 00 31-1 13 33

E-Mail: beratung@nbank.de

Internet: <http://www.nbank.de>

zu stellen.

Die Antragsformulare können im [Internet](#) abgerufen werden.

Quelle

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 15. September 2013, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 36 vom 9. Oktober 2013, S. 666; Merkblatt der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) vom 27. November 2013; Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 9. Oktober 2013.

Geltungsdauer

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2015.

Wichtige Hinweise

Die Förderung erfolgt als [De-minimis-Beihilfe](#) .

Für das Programm MikroSTARTer haben das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und die NBank einen Gründerfonds mit 6,67 Millionen Euro aus EU-Mitteln und

Ihr startothek Beratungsergebnis

einer Kofinanzierung durch das Land aufgelegt. Laut Informationen des Ministeriums ist geplant, das Programm bei erfolgreichem Verlauf in der Förderperiode ab 2014 auf ganz Niedersachsen auszuweiten.

Die gleichzeitige Förderung durch EU-Mittel anderer Bundes- und Landesprogramme ist ausgeschlossen, eine Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen, die keine EU-Mittel enthalten, jedoch grundsätzlich möglich.

Niedersachsen-Gründerkredit

Förderberechtigter	Existenzgründer/in; Unternehmen
Organisation	Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Förderart	Darlehen

Ziel und Gegenstand

Der Niedersachsen-Gründerkredit dient der langfristigen Finanzierung von Investitionen sowie der Finanzierung von Betriebsmitteln zu einem günstigen, risikogerechten Zinssatz.

Mitfinanziert werden

- alle Formen der Existenzgründung (Errichtung oder Übernahme eines Unternehmens und Erwerb einer tätigen Beteiligung),
- Nebenerwerb, der mittelfristig auf den Haupterwerb ausgerichtet ist,
- Festigungsmaßnahmen, mit denen innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit begonnen wird,
- erneute Unternehmensgründungen, sofern aus einer früheren selbstständigen Tätigkeit keine Verbindlichkeiten mehr bestehen, sowie
- Betriebsmittel inklusive Warenlager.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen, die ein Unternehmen bzw. eine freiberufliche Existenz in Niedersachsen gründen, oder
- freiberuflich Tätige und sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, deren Gruppenumsatz 10 Mio. EUR nicht überschreitet, innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Voraussetzungen

Gefördert werden Vorhaben, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen.

Existenzgründer müssen über die erforderliche fachliche und kaufmännische Eignung für die unternehmerische Tätigkeit verfügen.

Bei dem zu fördernden Vorhaben darf es sich nicht um eine Umschuldung, eine Nach- oder Anschlussfinanzierung oder um eine Prolongation handeln.

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Europäischen Kommission werden nicht gefördert.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines zinsgünstigen Darlehens.

Ihr startothek Beratungsergebnis

Die Höhe des Darlehens beträgt

- bei Investitionen zwischen 20.000 EUR und 500.000 EUR und
- bei Betriebsmitteln bis maximal 500.000 EUR

bei einem Finanzierungsanteil von bis zu 100% der förderfähigen Kosten.

Zinssatz: siehe [aktuelle Konditionen](#)

Antragsverfahren

Anträge sind auf den vorgesehenen Antragsformularen über die Hausbank an die

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Günther-Wagner-Allee 12–16

30177 Hannover

Tel. (05 11) 3 00 31-3 33

Fax (05 11) 3 00 31-1 13 33

E-Mail: beratung@nbank.de

Internet: <http://www.nbank.de>

zu richten. Anlagen und Antragsformulare sind im [Internet](#) erhältlich.

Quelle

Merkblatt der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) vom 1. April 2013; Richtlinie der Niedersächsischen Bürgschaftsbank (NBB) vom 2. Januar 2013; Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 3. September 2013.

Wichtige Hinweise

Zum 1. Oktober 2013 wurde der Niedersachsen-Kredit eingestellt. Die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen erfolgt weiterhin im Rahmen des Niedersachsen-Gründerkredits und des Unternehmerkredits Energieeffizienz Niedersachsen. Ziel ist eine Fokussierung der Förderung zum einen durch die Unterstützung niedersächsischer Gründer und zum anderen durch die Spezialisierung auf die Energieeffizienz als zentralem Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen.

Die Förderung erfolgt als [De-minimis-Beihilfe](#) .

Für zinsverbilligte Darlehen aus dem Niedersachsen-Gründerkredit übernimmt die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) Ausfallbürgschaften , falls die bankmäßig erforderlichen Sicherheiten nicht ausreichen. Zum 1. Januar 2013 wurde die Bürgschaftsobergrenze auf 1,25 Mio. EUR angehoben.

Beratungsergebnis überreicht durch:



Name: May Mustermann
Ort: Mustermann 1
48341 Mustermann-City
Tel: 02533/93000
E-Mail: info@startothek.de

Muster